

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

Postfach 90 04 62
99107 Erfurt

per E-Mail
poststelle@landtag.thueringen.de

Stellungnahme zum Thüringer Jugendarrestvollzugsgesetz (ThürJAVollzG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/5827 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

der DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind einverstanden, wenn unsere Stellungnahme auch anderen Anzuhörenden oder interessierten Dritten zugänglich gemacht wird.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2018 an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, die wir als Anlage beifügen.

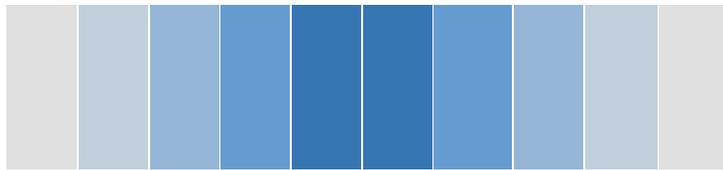
Insbesondere möchten wir noch einmal auf die Formulierungen in § 2 und § 5 Absatz 5 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung eingehen.

§ 2: Der Vollzug soll den Arrestanten das von Ihnen begangene Unrecht, dessen Folgen und ihre Verantwortung hierfür bewusst machen....

§ 5 Absatz 5: Sie sollen auch dazu angehalten werden ... den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.

Wir halten es für notwendig, in einem neuen und fortschrittlichen Gesetzestext die Opfer von Straftaten explizit zu erwähnen und dass den Arrestanten ein Verantwortungsbewusstsein und ein Einfühlungsvermögen in die Opfer von Straftaten vermittelt werden soll. Daher sollte aus unserer Sicht im § 5 Absatz 5 am Ende eingefügt werden: „Hierzu wird mit den Arrestanten ein Opfer-Empathie-Training durchgeführt. Im Anschluss daran kann unter den Tatbeteiligten bei Einverständnis auch ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden.“

Eines der neuesten Gesetze ist das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz vom 31. August 2018. Es regelt in § 1 Absatz 1 Nr. 4, dass das



Gesetz dazu beitragen soll, den durch die Straftaten zerstörten sozialen Frieden durch Hilfe für Opfer von Straftaten wiederherzustellen. In § 7 Absatz 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes ist geregelt, dass der Ausgleich von Tatfolgen der Resozialisierung förderlich sein kann und die für die Resozialisierung zuständige Stelle u.a. die Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sind (§ 7 Absatz 3 Nr. 8).

Wir halten die vorgeschlagenen ergänzenden Formulierungen auch deshalb mit dem Thüringischen Gesetzesentwurf für kompatibel, weil der Gedanke der einvernehmlichen Streitbeilegung bei Verstößen der Arrestanten gegen die Pflichten in der Anstalt in § 23 Absatz 2 geregelt ist und die Wiedergutmachung und die Entschuldigung in dem Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden. Beide Begriffe sind wesentliche Bestandteile des Täter-Opfer-Ausgleichs. Genauso deutlich sollte deshalb eine mögliche Konfliktregelung zwischen dem Arrestanten und dem Opfer der Straftat geregelt sein.

Zum Opfer-Empathie-Training sei auf die Jugendarrestanstalt Moltsfelde (Schleswig-Holstein) und Justizvollzugsanstalt Kiel hingewiesen, die seit längerem ein solches Training durchführen.

Für das DBH-Präsidium,

Daniel Wolter, Bundesgeschäftsführer